

Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. Kirchengemeinde Dorfmark in Dorfmark

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorfmark in Dorfmark hat für den Friedhof folgende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 26.05.2015/ 10.06.2015 beschlossen, danach werden folgende § ergänzt:

§ 11
Allgemeines

- Abs. (1) I) Gepflegte Wahlgrabstätten in der Partnergemeinschaftsanlage (§ 14 a)
m) Gepflegte Urnenwahlgrabstätten in der Partnergemeinschaftsgrabanlage (§ 14 b)

§ 14 a
Gepflegte Wahlgrabstätten in der Partnergemeinschaftsanlage

(1) Gepflegte Wahlgrabstätten in der Partnergemeinschaftsanlage des Friedhofes Dorfmark sind Grabstätten zur Beisetzung von Särgen und auch Urnen, die mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Eine zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

Wird eine gepflegte Wahlgrabstätte in der Partnergemeinschaftsanlage mit zwei Stellen zu Lebzeiten erworben, kann das Nutzungsrecht einmal im Rahmen der ersten Bestattung und ein weiteres Mal im Rahmen der zweiten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Die Belegung der gepflegten Wahlgräber in der Partnergemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger.

(3) Die Friedhofsverwaltung errichtet im Zentrum der Gemeinschaftsanlage eine gemeinsame Grabstele. An der Grabstele erfolgt eine Namensnennung auf einheitlichen Schiefertafeln in einer Größe von 14 cm x 5 cm mit Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des/ der Bestatteten. Auf die Schiefertafel kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Schiefertafel ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Anlässlich der zweiten Bestattung in einer gepflegten Wahlgrabstätte in der Partnergemeinschaftsanlage mit zwei Grabstellen erfolgt die Bestellung einer gesonderten Schiefertafel durch den Friedhofsträger. Die Gebühr für die Schiefertafel wird anlässlich der zweiten Bestattung abgerechnet.

(4) Das Nutzungsrecht an einer gepflegten Wahlgrabstätte in der Partnergemeinschaftsanlage umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege der Partnergemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Ablegen eines Blumenstraußes bzw. das Aufstellen einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen ist gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf auf der Grabfläche abgelegt werden. Er darf maximal 6 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für gepflegte Wahlgrabstätten in der Partnergrabanlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 b

Gepflegte Urnenwahlgrabstätten in der Partnergemeinschaftsanlage

(1) Gepflegte Urnenwahlgrabstätten in der Partnergemeinschaftsanlage des Friedhofes Dorfmark sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen, die mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Eine zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Wird eine gepflegte Wahlgrabstätte in der Partnergemeinschaftsanlage mit zwei Stellen zu Lebzeiten erworben, kann das Nutzungsrecht einmal im Rahmen der ersten Bestattung und ein weiteres Mal im Rahmen der zweiten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Die Belegung der gepflegten Wahlgräber in der Partnergemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger.

(3) Die Friedhofsverwaltung errichtet im Zentrum der Gemeinschaftsanlage eine gemeinsame Grabstele. An der Grabstele erfolgt eine Namensnennung auf einheitlichen Schiefertafeln in einer Größe von 14 cm x 5 cm mit Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des/ der Bestatteten. Auf die Schiefertafel kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Schiefertafel ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die

Beschaffung und Anbringung erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Anlässlich der zweiten Bestattung in einer gepflegten Urnenwahlgrabstätte in der Partnergemeinschaftsanlage mit zwei Grabstellen erfolgt die Bestellung einer gesonderten Schiefertafel durch den Friedhofsträger. Die Gebühr für die Schiefertafel wird anlässlich der zweiten Bestattung abgerechnet.

(4) Das Nutzungsrecht an einer gepflegten Urnenwahlgrabstätte in der Partnergemeinschaftsanlage umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege der Partnergemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Ablegen eines Blumenstraußes bzw. das Aufstellen einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen ist gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf auf der Grabfläche abgelegt werden. Er darf maximal 6 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für gepflegte Urnenwahlgrabstätten in der Partnergrabanlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. Kirchengemeinde Dorfmark in Dorfmark**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorfmark in Dorfmark hat für den Friedhof folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.05.2015/ 10.06.2015 beschlossen, danach wird der § 6 wie folgt ergänzt:

§ 6

I

**12. Gepflegte Wahlgrabstätten in der Partnergemeinschaftsanlage
mit 2 Grabstellen**

für 30 Jahre

4.647,90 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes, Erwerb und Anbringen einer Schiefertafel (gem. Friedhofsordnung § 14 a Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft.

Anlässlich der ersten Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei der Verlängerung im Rahmen der zweiten Bestattung, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 24,95 € |
| b) Verlängerung der Pflege je Jahr und Stelle | 32,96 € |
| c) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer | |

Anl. der zweiten Bestattung werden **zusätzlich** folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) Erwerb und Montage der zweiten Schiefertafel | 190,40 € |
| b) Erstellen der Gruft (Erdbestattung) gem. Abschnitt II. Nummer 1a | 361,15 € |
| c) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer | |

13. Gepflegte Urnenwahlgrabstätten in der Partnergemeinschaftsanlage mit 2 Grabstellen

für 30 Jahre 2.816,75 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes, Erwerb und Anbringen einer Schiefertafel (gem. Friedhofsordnung § 14 b Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft.

Anlässlich der ersten Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei der Verlängerung im Rahmen der zweiten Bestattung, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 19,75 € |
| b) Verlängerung der Pflege je Jahr und Stelle | 16,48 € |
| c) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer | |

Anl. der zweiten Bestattung werden **zusätzlich** folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|----------|
| a) Erwerb und Montage der zweiten Schiefertafel | 190,40 € |
| b) Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gem. Abschnitt II. Nummer 2 | 141,70 € |
| c) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer | |

Dorfmark, den 03.11.2020

Der Kirchenvorstand:

Stellv. Vorsitzender:

Vorsitzende:

gez. Nickel

L.S.

gez. Sichon

Die Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 09.12.2020

Ev.-luth.Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Fricke

gez. Schäfer